

Waffenverordnung (WafVO)⁵

(vom 16. Dezember 1998)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 38 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997^{2,5}

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeiten

§ 1. ¹ Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind die Gemeindebehörden am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig. Waffenerwerbsscheine

² Für den Entscheid über die Erteilung der Waffenerwerbsscheine an Personen mit Wohnsitz im Ausland sind die Gemeindebehörden am Ort des Erwerbs zuständig.

³ Die Gemeindebehörden überwachen die termingerechte und korrekte Rücksendung der Waffenerwerbsscheine durch die Veräusserinnen oder die Veräusserer und stellen Kopien der vollständig ausgefüllten Waffenerwerbsscheine laufend der Sicherheitsdirektion³ zu.

§ 2. Für den Entscheid über die Bewilligung für den gewerbsmäßigen Waffenhandel ist die Kantonspolizei⁵ zuständig. Waffenhandelsbewilligung

§ 3.⁵ Für die Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses gemäss Art. 25 b des Waffengesetzes² ist die Kantonspolizei zuständig. Europäischer Feuerwaffenpass

§ 4. Die Prüfungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. c und Abs. 4 sowie Art. 27 Abs. 2 lit. c des Waffengesetzes² werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Diese stellt die hierfür notwendigen amtlichen Sachverständigen. Prüfungen für die Waffenhandels- und die Waffentragbewilligungen

§ 5. ¹ Für den Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ist das Statthalteramt am zürcherischen Wohnsitz der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zuständig. Waffentragbewilligung

² Für den Entscheid über die Erteilung der Waffentragbewilligungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland ist die Kantonspolizei⁵ zuständig.

552.1

Waffenverordnung (WafVO)

| | |
|------------------------------|--|
| Ausnahmebewilligungen | § 6. ⁵ Für den Entscheid über Ausnahmebewilligungen gemäss Art. 5 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 2 des Waffengesetzes ² ist die Kantonspolizei zuständig. |
| Kontrolle | § 7. ⁵ Die Kontrolle gemäss Art. 29 des Waffengesetzes ² wird von den Polizeiorganen ausgeübt. |
| Beschlagnahme; Entgegennahme | § 8. ⁵ ¹ Für die Beschlagnahme von Waffen, Munition, gefährlichen Gegenständen und weiteren Objekten gemäss Art. 31 Abs. 1 des Waffengesetzes ² sind die Statthalterämter zuständig. Abweichende Regelungen gemäss dem Strafverfahrensrecht bleiben vorbehalten. ² Die Sicherstellung der Objekte nach Abs. 1 zum Zweck der Beschlagnahme erfolgt durch die Polizeiorgane. ³ Die Kantonspolizei stellt die Entgegennahme von Waffen und Munition nach Art. 31 a des Waffengesetzes ² sicher. |
| Meldestelle | § 8 a. ⁴ Die Kantonspolizei ist Meldestelle gemäss Art. 31 b des Waffengesetzes ² . Sie nimmt Meldungen nach Art. 7 a Abs. 1 des Waffengesetzes ² entgegen. |
| Aufsicht | § 9. ¹ Die Aufsicht über den Vollzug des Waffenrechts wird von der Sicherheitsdirektion ³ ausgeübt. Die Direktion ist gestützt auf Art. 30 des Waffengesetzes ² befugt, die von anderen zürcherischen Behörden erteilten Bewilligungen zu entziehen. ² Sie ist vorbehältlich anderer ausdrücklicher Regelungen zuständig für den Verkehr mit der Eidgenössischen Zentralstelle Waffen und erfüllt dieser gegenüber die im Bundesrecht vorgesehenen Meldepflichten. |

II. Register und Meldepflicht

| | |
|----------------------|--|
| Bewilligungsregister | § 10. ¹ Die Kantonspolizei ⁵ führt ein Register über die im Kanton erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts. Die Statthalterämter stellen der Kantonspolizei ⁵ laufend Kopien der von ihnen erteilten Bewilligungen zu. ² Die Gemeinden und die Statthalterämter können über die von ihnen erteilten Bewilligungen im Bereich des Waffenrechts ein eigenes Register führen. ³ Das kantonale Register sowie die von den Gemeinden und Statthalterämtern geführten Register enthalten die anhand der eidgenössischen Formulare von der betroffenen Person erhobenen Personendaten. |
|----------------------|--|

§ 11. Gerichts- und Verwaltungsbehörden teilen der Sicherheitsdirektion³ die Entscheide und Verfügungen mit, welche das Waffenrecht betreffen. Meldepflicht

III. Schlussbestimmungen

§ 12. Die gestützt auf Art. 42 des Waffengesetzes² eingereichten Gesuche sind von den zuständigen Behörden längstens innert dreier Jahre nach Einreichung zu behandeln. Während dieser Zeit bleiben die nach altem Recht erworbenen Rechte bestehen; wird die erstinstanzliche Gesuchsbehandlung nicht innert dreier Jahre nach Einreichung abgeschlossen, so gilt die Bewilligung als erteilt. Übergangsrecht

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Inkrafttreten

¹ OS 54, 966.

² [SR 514.54](#).

³ Fassung gemäss RRB vom 15. März 2006 ([OS 61, 112](#); [ABI 2006, 348](#)). In Kraft seit 1. Mai 2006.

⁴ Eingefügt durch RRB vom 5. November 2008 ([OS 63, 593](#); [ABI 2008, 1965](#)). In Kraft seit 12. Dezember 2008.

⁵ Fassung gemäss RRB vom 5. November 2008 ([OS 63, 593](#); [ABI 2008, 1965](#)). In Kraft seit 12. Dezember 2008.